

Julius W. Graf

Prüfungen der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel

„Warum muss denn geprüft werden, im privaten Bereich findet ja auch keine Überprüfung statt?“ Diese oder ähnlichen Fragen werden des öfteren von Arbeitgebern oder verantwortlichen Führungskräften gestellt. Die Betriebssicherheitsverordnung lässt Unternehmen einen großen Spielraum – das schafft auf der einen Seite Platz für Eigenverantwortung, auf der anderen ist die Unsicherheit groß. Umso wichtiger ist es, Licht ins Dunkel zu bringen und dem Arbeitgeber Informationen für ein Mehr an Rechtssicherheit an die Hand zu geben.

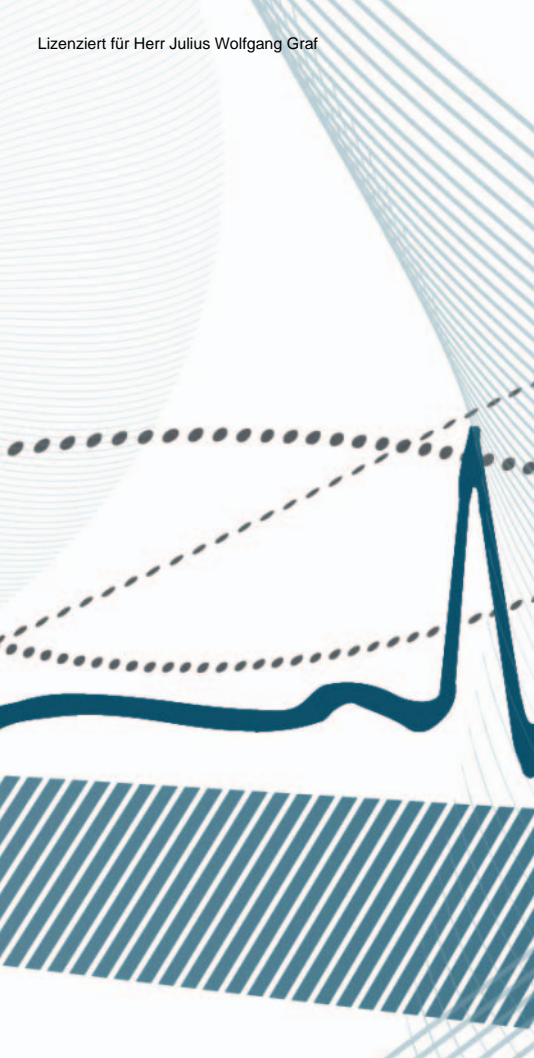
Am 03. Oktober 2003 trat die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft. Deren Umsetzung stiftete einige Verwirrung in den Unternehmen, da nicht direkt beschrieben wurde, wie künftig bei der Prüfung elektrischer Betriebsmittel vorzugehen ist. Ebenso wenig enthält sie Details dazu, was genau zu prüfen ist.

Für die Prüfung sind Prüffart, Prüfungsumfang und Prüffristen durch den Arbeitgeber entsprechend der jeweiligen Beanspruchung festzulegen. Weiterhin hat der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 3 der BetrSichV zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die Personen (intern/extern) zu erfüllen haben, die von ihm mit der Prüfung beauftragt werden. Hinzu kommt, geregelt im § 3 Abs.1, dass der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen hat. Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hat er die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, damit eine sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel erfolgen kann.

Jeder Arbeitgeber hat eine Verpflichtung, seine Mitarbeiter vor Gefährdungen und Verletzungen an Leib und Seele zu schützen. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ [1]. Dies ist schon im Grundgesetz verankert, doch der Ausfall eines Mitarbeiters kostet das Unternehmen ca. 500 Euro täglich, nicht eingerechnet der Imageverlust, den Unternehmen nach einem Arbeitsunfall oftmals erleiden.

Betriebsmittel: Gefahrenquelle vermeiden

Defekte elektrische Betriebs- und Arbeitsmittel können eine Gefahrenquelle für Arbeitnehmer darstellen und weiterhin Ursache von Störungen des Betriebsablaufes sein. Ihre Fehler durch Erst- und Wiederholungsprüfungen rechtzeitig zu ermitteln,



Wie wird gesetzeskonform eine Prüfung durchgeführt?

Gemäß der BetrSichV, in Verbindung mit den Technischen Regeln der Betriebssicherheit (TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“) sowie der Unfallverhütungsvorschrift („BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“) und den VDE Normen (0701-0702, 0105-100, 0113) sind regelmäßige Wiederholungsprüfungen durchzuführen.

Am Anfang steht die Informationsbeschaffung für die Gefährdungsbeurteilung, hierbei ist zu beachten:

- ▶ rechtliche Grundlagen
- ▶ Überprüfung bestehender Gefährdungsbeurteilungen
- ▶ Benutzerhandbuch, Hersteller- und Liefererinformationen
- ▶ Informationen zur Arbeitsumgebung und den verwendeten Arbeitsstoffen
- ▶ Erfahrung der Beschäftigten (Beinahe-Unfälle)
- ▶ Auswertung vorhandener Unfälle
- ▶ Fähigkeit und Eignung der Beschäftigten, die das Arbeitsmittel benutzen.

Gefährdungen ermitteln

Bei der Ermittlung von Gefährdungen ist der Fokus darauf zu legen, ob durch die Bereitstellung oder die Benutzung des zu analysierenden Arbeitsmittels Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu erwarten sind. Gefährdungen sind beispielsweise:

- ▶ mechanische Gefährdung
- ▶ elektrische Gefährdung
- ▶ chemische Gefährdung
- ▶ biologische Gefährdung
- ▶ Brand- und Explosionsgefährdung
- ▶ Thermische Gefährdung
- ▶ Physikalische Gefährdung
- ▶ Arbeitsumgebung
- ▶ Physische Gefährdung
- ▶ Wahrnehmung/Handhabbarkeit
- ▶ Psychomentele Fehlbelastungen

Gefährdungen bewerten

Gefährdungen sind daraufhin zu beleuchten, ob die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter ohne weitere Maßnahmen gewährleistet sind. Ist dies nicht gegeben, sind Maßnahmen entsprechend dem TOP-Modell (technisch, organisatorisch, persönlich) zu planen. Wichtig in der Betrachtungsweise ist zu analysieren, welche Gefährdungen von dem Arbeitsmittel selbst ausgehen können oder durch Wechselwirkung mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und der Arbeitsumgebung auftreten können.

sollte für jeden Arbeitgeber und Benutzer ein Muss sein. Nur so ist alles Mögliche getan, um Unfälle durch die Elektrizität, so weit wie möglich, zu vermeiden. Zur vorbeugenden Instandhaltung zählt die regelmäßige normgerechte Prüfung elektrischer Betriebsmittel. Die entstehenden Prüfungskosten werden durch die längere Verfügbarkeit der Betriebsmittel sowie das Vermeiden der mit den Arbeitsausfällen verursachten Kosten mehr als ausgeglichen. Hinzu kommen positive Auswirkungen auf das Betriebsklima. Ein Unternehmen, in dem die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter eine wichtige Rolle spielen, hat normalerweise auch ein sehr gutes Betriebsklima sowie eine gute Organisation. Beides ist erforderlich, um einem Unternehmen nachhaltig Wirtschaftlichkeit und Erfolg zu sichern.

Die Untersuchung von Unfällen durch defekte elektrische Geräte zeigt oftmals ein Fehlverhalten der Personen. Geräte wurden unter Bedingungen betrieben, für die keine Eignung vorlag, vorgeschriebene Prüfungen wurden nicht organisiert oder es befanden sich elektrische Betriebsmittel mit abgelauenen Prüfplaketten im Einsatz.

Fachbeitrag

Maßnahmen festlegen

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG [2] sind nachfolgende Maßnahmen in der vorliegenden Reihenfolge auf Realisierbarkeit zu prüfen:

- ▶ jegliche Gefährdung vermeiden
- ▶ ist dies nicht machbar, die Gefährdung möglichst gering halten
- ▶ Erarbeitung von technischen Maßnahmen zur Gefährdungsverhinderung
- ▶ Personen von der Gefahr fernhalten
- ▶ Beschäftigte unterweisen
- ▶ Einsatz persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Gefährdungen

Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV und dem Stand der Technik entsprechen.

Maßnahmen umsetzen

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit ein Umsetzen der festgelegten Maßnahmen erfolgen kann und auch erfolgt.

- ▶ Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen: Der Arbeitgeber muss bei der Kontrolle der Wirksamkeit insbesondere feststellen, dass
 - die Maßnahmen geeignet und wirksam sind
 - sich aus diesen Maßnahmen keine neue Gefährdungen ergeben haben.

Wenn die Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich neue Gefährdungen ergeben haben, muss der Prozess „Gefährdungsbeurteilung“ erneut durchlaufen werden.

Prüffristenfestlegung

In der Vergangenheit wurden die Prüffristen durch die UVV [3] vorgegeben. Dies änderte sich durch die BetrSichV [4]. Diese Vorgaben können als Hilfsmittel bei der Ermittlung von Art, Umfang und Fristen notwendiger Prüfungen genutzt werden. Auf Grundlage der BetrSichV und einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, kann der Verantwortliche ggf. andere Prüffristen festlegen. Eine Verkürzung der Prüfzyklen ist möglich, wenn keine Gefährdungen vorliegen. Eine Verlängerung der Prüfzyklen sollte mit der Arbeitssicherheit, anderen Spezialisten oder Beauftragten abgesprochen werden.

Die DIN VDE 701-702 legt den Inhalt der Prüfungsleistung von ortsveränderlichen Betriebsmitteln genau fest, diese sind im Einzelnen:

Sichtprüfung

- Schäden am Gehäuse
- Schäden an Anschlussleitungen
- Schäden an Isolierungen
- Funktionsfähigkeit der Verriegelungen
- Berührungsschutz (mindestens Schutzart IP 2X)
- Schäden an Leitungsführung, Biegeschutz der Anschlussleitungen

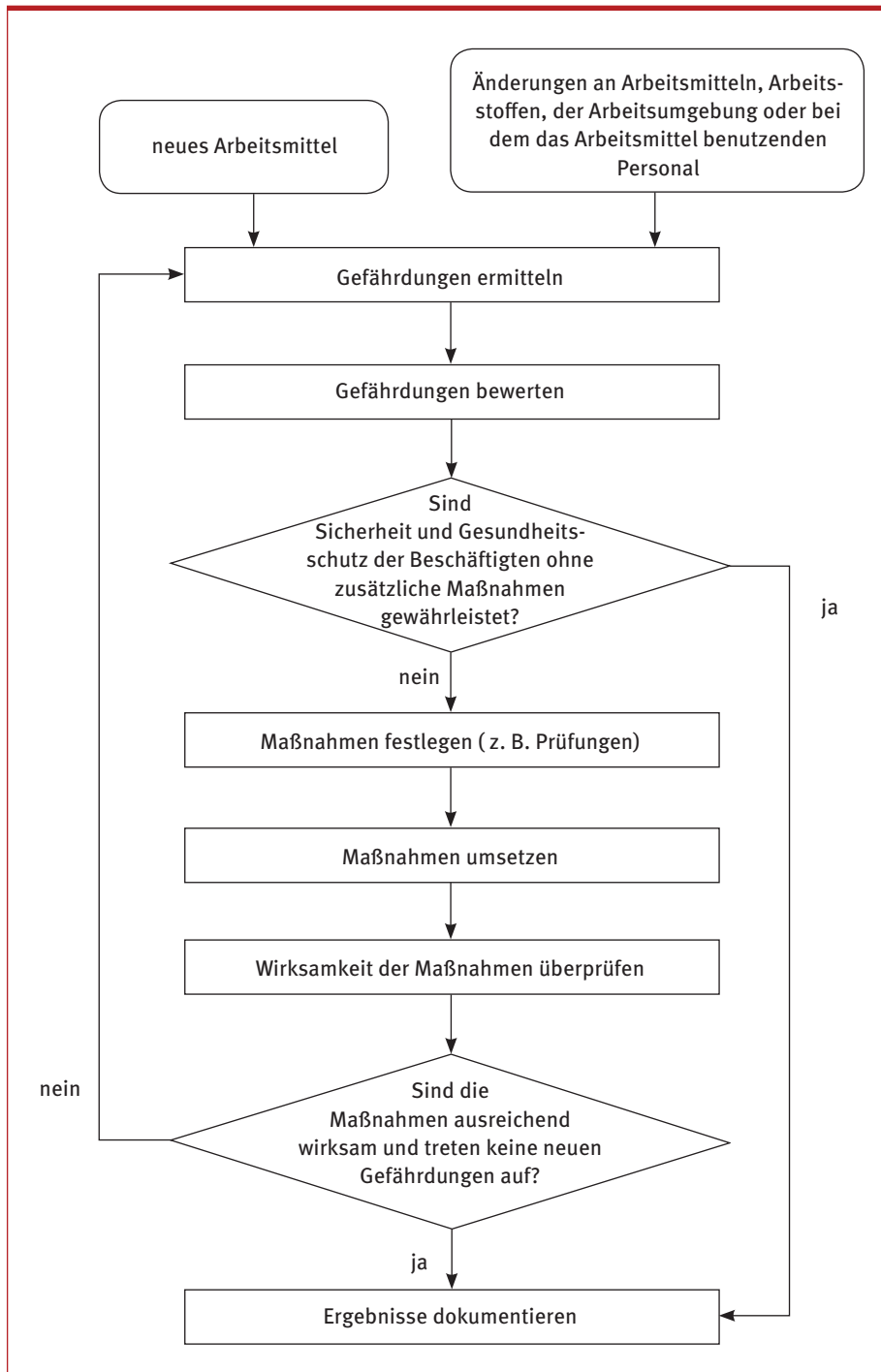


Abb. 1: Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenfestlegung

Anschlussleitungen

- Zustand der Zugentlastung
- Schäden durch Überlastung und/oder unsachgemäßem Gebrauch

unsachgemäßer Gebrauch

- unzulässige Eingriffe und/oder Änderungen
- Zustand der Schutzabdeckungen
- Zustand der Kühlluftöffnungen
- Luftfilter
- Verschmutzung und/oder Korrosion
- Funktion von Sicherheitseinrichtungen
- Bestückung mit Sicherungen oder Leuchtmitteln

Leuchtmittel

- Zustand der sicherheitsdienlichen Aufschriften
- Ist die Kennzeichnung der Anwendungskategorie vorhanden

Messungen Einschalttest

- Kurzschlussstest
- Isolationswiderstand
- Berührungsstrom TRMS(P) SK II
- Berührungsstrom TRMS SK II
- Netzspannung Phase-Neutral
- Leistung

Dokumentation Inventar/Prüfnummer

- Betriebsmittel
- Hersteller
- Ort
- Einschalttest
- Kurzschlussstest
- Isolationswiderstand
- Berührungsstrom TRMS(P) SK II
- Berührungsstrom TRMS SK II
- Netzspannung Phase-Neutral
- Leistung

Optische Prüfungsdurchführung

- Anbringung von Prüfplaketten an geprüfte Anlagenteile und -geräte
- Anbringung der Inventar-/Prüfnummern an geprüfte Anlagenteile und -geräte

Prüfung durch befähigte Person

Eine entscheidende Frage ist stets, wer die Prüfungen durchführen darf? Können und dürfen berufsfremde Mitarbeiter elektrische Betriebsmittel prüfen?

In verschiedenen Gesprächen wird mir oftmals gesagt, „die Prüfungen werden von uns selbst durchgeführt“. Bei näherem Hinterfragen wird der Hausmeister (es werden keine Elektrofachkräfte beschäftigt), der Auszubildende oder auch der Betriebs-elektriker erwähnt – sind diese „befähigte Personen“?



Prüfungen von Arbeitsmitteln

Die befähigte Person ist im Sinne der BetrSichV [5] sowie der TRBS [6] 1203 eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt [7]. Wer kommt als „befähigte Person“ nun in Frage? Eine Person, die fachlich kompetent ist (Berufsausbildung Elektrotechnik), die eigenverantwortlich auch die Messwerte bewertet und entscheidet. Wieso verlangt dies der Gesetzgeber? Hierzu ein Beispiel:

Es handelt sich um ein Betriebsmittel der Schutzklasse II (demnach kein Schutzleiteranschluss), die VDE 0701-0702, im Abschnitt 5.4 besagt, der Isolationswiderstand muss mindestens 2 M Ω aufweisen.

In diesem Beispiel hat das Betriebsmittel vier berührbare, leitfähige Teile. Drei dieser Teile weisen einen Widerstand im „Gigaohmbereich“ auf, das vierte Teil weist einen Widerstand von 3 M Ω auf. Diese Werte sind im Normbereich und ein Nichtfachmann würde diesem Prüfling eine Plakette erteilen und für sicher erklären. Nur dem Fachmann, einem erfahrenen Prüfer, wird bei diesen Werten klar, dass dieses Gerät in seinem vorliegenden Zustand keinesfalls weiterverwendet werden darf. Zwischen den gemessenen Werten liegt ein Faktor von mindestens 1.000! Es kann im Vergleich zur letzten Prüfung deutlich werden, dass sich eine gefährliche Entwicklung abzeichnet, weil der letztjährig gemessene Wert des vierten Teils bei 50 M Ω lag.

Fachbeitrag

Dieses Beispiel zeigt klar, eine Prüfung kann nicht von

- ▶ einem Laien ohne elektrotechnische Ausbildung
- ▶ einer EuP [8]
- ▶ und auch nicht von einem Auszubildenden

durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hat durch die neue TRBS 1203 [9] veröffentlicht im GMBL.

Nr. 29 vom 12. Mai 2010, S. 627, Klarheit geschaffen. Im Nachfolgenden ein kleiner Auszug:



1. Anwendungsbereich

Diese Technische Regel konkretisiert die Voraussetzungen für die erforderlichen Fachkenntnisse einer befähigten Person entsprechend § 2 Abs. 7 BetrSichV. Der Arbeitgeber muss befähigte Personen mit der Prüfung von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV bzw. der sicherheitstechnischen Bewertung beauftragen.

Gemäß § 2 Abs. 7 BetrSichV müssen befähigte Personen für die in Satz 1 genannten Prüfungen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Diese werden erworben durch

- ▶ Berufsausbildung,
- ▶ Berufserfahrung und
- ▶ zeitnahe berufliche Tätigkeit.

2. Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen

Aufgrund der Fachkenntnisse aus Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe beruflicher Tätigkeit muss ein zuverlässiges Verständnis sicherheitstechnischer Belange gegeben sein, damit Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. In Abhängigkeit von der Komplexität der Prüfaufgabe (Prüfumfang, Prüffart, Nutzung bestimmter Messgeräte) können die erforderlichen Fachkenntnisse variieren.

2.1 Berufsausbildung

Die befähigte Person muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt auch ein abgeschlossenes Studium. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Qualifikationsnachweisen beruhen.

2.2 Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die be-

fähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit den zu prüfenden vergleichbaren Arbeitsmitteln umgegangen ist und deren Funktions- und Betriebsweise im notwendigen Umfang kennt. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z. B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und aus arbeits-täglicher Beobachtung. Durch Teilnahme an Prüfungen von Arbeitsmitteln hat sie Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt und die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit Prüfmit-teln sowie hinsichtlich der Bewertung von Prüfergebnissen erworben.

Berufserfahrung schließt ein, beurteilen zu können, ob ein vorgeschlagenes Prüfver-fahren für die durchzuführende Prüfung des Arbeitsmittels geeignet ist. Hierzu ge-hört auch, dass die Gefährdungen durch die Prüftätigkeit und das zu prüfende Arbeits-mittel erkannt werden können.

2.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 7 BetrSichV umfasst eine Tä-tigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes sowie eine angemese-ne Weiterbildung.

Zur zeitnahen beruflichen Tätigkeit gehört die Durchführung von mehreren Prüfungen pro Jahr (Erhalt der Prüfpraxis).

Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit müssen durch die Teilnahme an Prüfungen Dritter erneut Erfahrungen mit Prüfungen gesammelt und die notwendigen fachlichen Kenntnisse erneuert werden.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu be-trachtenden Gefährdungen verfügen und diese aufrechterhalten. Sie muss mit der Betriebssicherheitsverordnung und deren

technischem Regelwerk sowie mit weiteren staatlichen Arbeitsschutzvorschriften für den betrieblichen Arbeitsschutz (z. B. Arb-SchG [10], GefStoffV [11]) und deren tech-nischen Regelwerken sowie Vorschriften mit Anforderungen an die Beschaffenheit (z. B. GPSG [12], einschlägige GPSGV [13]), mit Regelungen der Unfallversicherungsträ-ger und anderen Regelungen (z. B. Normen, anerkannte Prüfgrundsätze) soweit vertraut sein, dass sie den sicheren Zustand des Ar-beitsmittels beurteilen kann.

Resümee

Für eine sichere Prüfungsdurchführung und die fachgerechte Beurteilung des aktuellen Zustands der Betriebsmittel ist eine hohe Fachkompetenz, verbunden mit einem aktuellen Wissen der Gesetze, Normen und Unfallverhütungsvorschriften, erforderlich. Nur dann kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er alles Mögliche zum Schutz sei-ner Arbeitnehmer unternommen hat. Hinzu kommt bei der Prüfung von Betriebsmitteln eine nicht unerhebliche Gefährdung für das Prüfpersonal. Die Prüfer müssen in der Lage sein, dies zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zum Eigenschutz vornehmen. Dies kann kein Hausmeister und kein Aus-zubildender leisten, auch bei Mitarbeitern, die über eine elektrotechnische Ausbildung verfügen ist ohne entsprechende Weiterbil-dung Vorsicht geboten.

Vergabe an einen externen Dienstleister

Um all diesen Unwegsamkeiten zu entge-hen, werden oftmals externe Firmen mit der Prüfung der Betriebsmittel beauftragt. Hat sich der Arbeitgeber über die Fähigkeiten der Fremdmitarbeiter zu interessieren, de-nen er den Auftrag gibt? Die Verantwortung für die sachgerechte Prüfung von Betriebs-mitteln liegt beim Arbeitgeber, beim Betrei-

ber bzw. bei der Führungskraft [14], die schriftlich die Unternehmerpflichten übertragen bekam. Die Beauftragung von Fremdfirmen entbindet ihn nicht von seinen Aufgaben.

„Der Preis entscheidet über die Prüfungsvergabe.“ Dass bei Selektion der Angebote auch bei Ausschreibungen der Preis ausschlaggebend sei ist eine Aussage, die ich leider oft höre. Hierzu eine kleine Weisheit [15].

Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgendjemand ein wenig schlechter machen und billiger verkaufen könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften. Es ist unklug, zuviel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zuviel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zgedachte Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.

Es gibt externe Anbieter, die eine Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel schon ab 2,50 Euro anbieten. Dies bedeutet bei der Annahme, eine „befähigte Person“ prüft stündlich zehn Geräte (ein Gerät in sechs Minuten), so wurden 25 Euro eingenommen. Unter der Annahme, es werden 15 Geräte (ein Gerät in vier Minuten) stündlich geprüft, so liegen die Einnahmen bei 37,50 Euro je Stunde. Es ist klar zu erkennen: Bei diesen Preisen kann keine Firma auf Dauer existieren. Und die Prüfqualität? Hier kann sich jeder Leser seine eigene Meinung bilden.

Dem Ersteller ist bekannt, dass Fremdfirmen bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter teilweise auf Mitarbeiter aus anderen Berufen zurückgreifen, diese kurz einarbeiten bzw. auf Seminaren zur EuP [16] qualifizieren lassen und dann zum Kunden aussenden, um die Prüfungen durchzuführen. Daher mein Rat – vor Auftragsvergabe von den Fremdfirmen nachweisen lassen, dass auch nur „befähigte Personen“ bei den Prüfungen eingesetzt werden. In anderen Fällen kann schnell ein Auswahlverschulden vorliegen, denn der Arbeitgeber/Unternehmer/Führungsperson steht in diesem Fall mit in der Verantwortung.

Was, wenn nicht geprüft wird?

Wie zu Beginn des Beitrages hingewiesen, schützt die korrekte Prüfung der Betriebsmittel nicht nur das Leben der Arbeitnehmer, sondern mindert auch das Ausfallrisiko – und sichert darüber hinaus den wirtschaftlichen Unternehmenserfolg. Ein gutes Risikomanagement wirkt sich positiv auf das Rating Basel 2 aus. Außerdem kann schnell eine Straftat nach § 26 BetrSichV oder nach § 20 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vorliegen.

Lassen Sie sich vor Auftragsvergabe von Fremdfirmen nachweisen, dass bei den Prüfungen nur „befähigte Personen“ eingesetzt werden.



i Der Autor

Julius W. Graf ist geschäftsführender Geschäftsführer der MPS elektrotechnik GmbH, einem Institut für elektrotechnische Arbeitssicherheit in Heidenheim a. d. Brenz.

Fachbeitrag

Kommt es in einem Unternehmen zu einem Unfall mit elektrischen Betriebsmitteln oder an einer Anlage, verlangt die Versicherung den Nachweis der Prüfung. Das Unterlassen der Prüfung führt zu höheren Versicherungsbeiträgen und ggf. zum Ausschluss der Versicherungsleistung. Viele Versicherungen bieten Preisvorteile bei Vorlage der Dokumentation der elektrischen Anlagen- und Betriebsmittelprüfung nach BetrSichV an.

Prüfungsergebnisse dokumentieren

Die Dokumentation nimmt in Managementsystemen einen wichtigen Platz ein. Sie ermöglicht dem Arbeitgeber/Verantwortlichen jederzeit den Nachweis, dass er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Analyse der Dokumentation ermöglicht zusätzliche

Aussagen:

- ▶ Welche Fehler traten am häufigsten auf und wie können sie in Zukunft vermieden werden?
- ▶ Genügen alle Geräte den Anforderungen ihrer Umgebung?
- ▶ Sind die Prüfintervalle ausreichend – müssen sie verkürzt bzw. können sie verlängert werden?
- ▶ Wurden die defekten Geräte außer Betrieb gesetzt?
- ▶ Kontrolle wann und von wem wurden die Geräte instandgesetzt?

Wird eine derartige Dokumentation erstellt, so erhält der Arbeitgeber/Verantwortliche eine vollständige Übersicht über die in seinem Unternehmen vorhandenen ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel.

Rechtliche Bedeutung der Messprotokolle § 11 BetrSichV [17]

Die rechtliche Bedeutung von Mess- und Prüfprotokollen ist für den Betreiber einer elektrischen Anlage spätestens dann von Wichtigkeit, wenn es zu einem Unfall mit dem geprüften Gerät gekommen ist. Wird der Verantwortliche in einen Personen- oder Schadensprozess verwickelt, muss er nachweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist.

Kann er dies anhand eines Prüfprotokolls nachweisen, so ist eine strafrechtliche Verurteilung trotz des Unfalls so gut wie auszuschließen. Zur eigenen Absicherung ist es daher unerlässlich, dass die durchgeführten Wiederholungsprüfungen an den elektrischen Geräten und Anlagen mit den entsprechenden Messwerten in einem Prüfprotokoll festgehalten werden. Das Messprotokoll ist die Beweisurkunde.

Eine gute Prüfungs-Dokumentation sollte beinhalten:

- ▶ Einzelprotokoll jeder Prüfung
- ▶ Liste der gesamten Prüfung
- ▶ Mängellisten
- ▶ Abschlussbericht

Kontakt

ITC Graf GmbH
Julius W. Graf
Hochbergweg 11
89518 Heidenheim
Tel.: 07321 / 2783-12
Fax: 07321 / 2783-50
www.itc-graf.de

Anmerkungen

- [1] Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz
- [2] Arbeitsschutzgesetz
- [3] Unfallverhütungsvorschrift BGV A3
- [4] Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Oktober 2003
- [5] Betriebssicherheitsverordnung
- [6] Technische Regel Betriebssicherheit
- [7] Definition nach § 2 (7) BetrSichV
- [8] Elektrotechnisch unterwiesenen Person
- [9] Technische Regeln der Betriebssicherheit 1203 – Befähigte Person
- [10] Arbeitsschutzgesetz
- [11] Gefahrstoffverordnung
- [12] Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- [13] Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Verordnung
- [14] Ein Arbeitgeber kann bestimmte Aufgaben an seine Führungskräfte übertragen. Hierzu ist eine schriftliche „Übertragung der Arbeitgeberpflichten“ erforderlich. Der Arbeitgeber darf diese Pflichten nur Personen übertragen, die auch in der Lage sind, diese Aufgaben korrekt und gewissenhaft zu erfüllen. Dem Arbeitgeber obliegt jedoch stets die Kontrollpflicht, ob die übertragenen Pflichten auch ausgeführt werden.
- [15] John Ruskin (1819-1900) – engl. Sozialreformer
- [16] EuP Elektrotechnisch unterwiesener Person
- [17] Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung. Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.